



# AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 18.12.2002

Nr. 19

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2003/2004
3. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2001
4. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002
5. 10. Satzung zu Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 11.12.2002
6. 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (13. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 11.12.2002
7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Moers vom 12.12.2002
8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 12.12.2002
9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 12.12.2002
10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 12.12.2002

## **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 181 848** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 03.12.2001

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

## **Bekanntmachung der Stadt Moers**

### **Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2003/2004:**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN,  
DER REALSCHULEN,  
DER GESAMTSCHULEN UND  
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

### **GESAMTSCHULEN**

VOM 3. Februar 2003 – 6. Februar 2003  
VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

### **HAUPTSCHULEN**

VOM 17. Februar 2003 – 21. Februar 2003  
VON 08.00 UHR – 13.00 UHR

**REALSCHULEN**

VOM 17. Februar 2003 – 20. Februar 2003  
 VON 09.00 UHR – 12.00 UHR  
 UND VON 15.00 UHR – 17.00 UHR

**GYMNASIEN**

VOM 17. Februar 2003 – 20. Februar 2003  
 VON 15.00 UHR – 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Gymnasium in den Filder Benden und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2002

Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 Rötters  
 Erster Beigeordneter

**Trägersgesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH****Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Trägersgesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH hat am 25.10.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag von 2.971,75 DM wird auf das Geschäftsjahr 2002 vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 19.06.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.12.2002 bis 23.01.2003 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mühlenstraße 30, 3. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 28.11.2002

R. Läge  
 Geschäftsführer

**Satzung  
 über die Erhebung von  
 Vergnügungssteuer in der Stadt Moers  
 (Vergnügungssteuersatzung)  
 vom 12.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 10.12..2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Moers veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4  
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

**II. Kartensteuer****§ 5  
Eintrittskarten**

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Moers vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Moers auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Moers binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

**§ 6  
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die Stadt Moers kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### III. Pauschsteuer

#### § 7

##### Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### § 8

##### Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
 

	200,00 Euro
--	-------------
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

#### § 9

##### Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,80 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Moers kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

#### § 10

##### Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 11

##### Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Moers anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Moers ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 12 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Moers ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### **Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1987 in der Fassung der 10. Änderung vom 11.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10. Dezember 2002 folgende "10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers" beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1987 wird wie folgt geändert:

**Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:**

**GEBÜHRENTARIF**  
der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers

	Notarzwagen NAW	Rettungswagen RTW	Krankentransport KTW
	Euro	Euro	Euro
<b>1. Beförderung einer Person</b>			
1.1 Grundgebühr	<b>564,00</b>	<b>304,00</b>	<b>94,00</b>
1.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 1.1 je Fahrkilometer	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>
1.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport - zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 -	<b>376,00</b>	<b>202,70</b>	<b>62,70</b>
1.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1, 1.2 und 1.3	<b>141,00</b>	<b>76,00</b>	<b>23,50</b>
<b>2. Beförderung von mehreren Personen</b>			
2.1 Grundgebühr je Person	<b>376,00</b>	<b>202,70</b>	<b>62,70</b>
2.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.1 je Fahrkilometer pro Person	<b>1,30</b>	<b>1,30</b>	<b>1,30</b>
2.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport -zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3	<b>250,70</b>	<b>135,10</b>	<b>41,80</b>
2.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1, 2.2 und 2.3 -	<b>94,00</b>	<b>50,70</b>	<b>15,70</b>

Ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4

### 3. Notarzteinsatz

- 3.1 Bei Versorgung durch den Notarzt ohne anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1. und 2.
- 3.2 Die Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten.

### 4. Beförderung Infektionskranker – zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2. -

4.1	Beförderung eines Infektionskranken	<b>102,30</b>	<b>102,30</b>	<b>102,30</b>
4.2	Beförderung mehrerer Infektionskranker je Person	<b>51,20</b>	<b>51,20</b>	<b>51,20</b>

- 4.3 Die Gebühr schließt die Desinfektion der Fahrzeuge incl. Geräte ein.

### 5. Für ein bestelltes, aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat

5.1	Grundgebühr	<b>376,00</b>	<b>202,70</b>	<b>62,70</b>
5.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>

### 6. Blutkonserven- oder Serumtransport

6.1	je Fahrkilometer	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>	<b>2,60</b>
-----	------------------	-------------	-------------	-------------

7. Benötigte Medikamente, Infusionen incl. Zubehör und Geräte – Ausnahme Inkubator – sind in den Grundgebühren enthalten

8. Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug bei Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr zurückgelegt hat.

9. Rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung für Nichtangehörige der Feuerwehr Moers

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

#### Inkrafttreten

Diese 10. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers tritt am 01.01.2003 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Dezember 2002 beschlossene 10. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den

Hofmann  
Bürgermeister

#### **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers ( 13. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 11.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), des § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 17,15 Euro  |
| b) aus Kleinkläranlagen    | 21,21 Euro. |

#### **Artikel II In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers ( 13. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der 12. Änderungssatzung außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2002 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (13. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 12.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Moers  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 12.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW.S. 160) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssat-

zung) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und -wege (§1Abs.1 StrReinG NW), die selbständige Verkehrsanlagen darstellen, wird im vollem Umfang den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssatzung) auferlegt. Soweit die Reinigung einzelner Stichstraßen und -wege durch die städtische Reinigungsanstalt vorgenommen wird, wird dies im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemacht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

**§ 3**

**Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs.1**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Die Stadt kann dafür besondere Reinigungstage festsetzen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW nach den zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Moers.

#### § 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger im Sinne des § 2 Straßenreinigungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig seinen ihm nach § 3 Straßenreinigungssatzung obliegenden Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € für den Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, und mit Geldbuße bis zu 250,00 € für den Fall der fahrlässigen Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.12.2000 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers vom 13.12.2001 außer Kraft.

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31001	Abteistraße					x	x	x		x
31003	Ackerstraße von Dorfstraße bis Haus Nr. 165 und von Vereins- bis Hügelstraße	x						x		x
31004	Adam-Riese-Straße	x					x	x	x	x
31005	Adlerstraße	x						x		x
31006	Adolf-Krummacher-Straße					x	x	x		x
31007	Agnesstraße	x					x	x	x	x
31008	Ahornstraße					x	x	x		x
31009	Akazienstraße					x	x	x		x
31011	Albert-Altwicker-Straße	x					x		x	
31012	Albert-Schweitzer-Straße					x	x	x		x
31010	Albertstraße	x					x	x	x	x
31013	Alex-Nöthen-Weg	x					x	x	x	x
31014	Alexander-Fleming-Weg					x	x	x		x
31102	Alexanderstraße					x	x	x		x
31015	Alfredstraße					x	x	x		x
31016	Allmendestraße	x						x		x

Übertragung der Reini-  
gungspflicht auf den  
Grundstückseigentümer  
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31017	Alsenstraße	x						x		x
31020	Alt-Hasselt-Straße	x						x		x
31018	Altdorferstraße					x	x	x		x
31021	Altmarkt		x							
31024	Am Achterathshof					x	x	x		x
31026	Am Anger	x						x		x
31027	Am Bahndamm	x					x		x	
31028	Am Bendmannsfeld	x						x		x
31113	Am Boschhof	x					x	x	x	x
31030	Am Burgfeld	x						x		x
31031	Am Domacker	x						x		x
31108	Am Feldrain	x					x	x	x	x
31104	Am Förtgesgraben	x					x	x	x	x
31033	Am Fonderschen	x						x		x
31036	Am Friedrich-Ebert-Platz	x						x		x
31037	Am Fänderich	x					x		x	
31038	Am Geldermannshof	x						x		x
31039	Am Gerdtbach	x					x		x	
31110	Am Hasloth	x					x	x	x	
31040	Am Heckmannshof					x	x	x		x
31041	Am Heiligen Berg	x						x		x
31042	Am Holderstrauch					x	x	x		x
31044	Am Hühnerort	x					x	x	x	x
31046	Am Implert Berg					x	x	x		x
31048	Am Jostenhof einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 - 39	x						x		x
31047	Am Jungbornpark	x						x		x
31050	Am Kolk					x	x	x		x
31120	Am Krähenacker	x					x	x	x	x
31052	Am Meerholz	x						x		x
31112	Am Meetschenhof	x					x	x	x	x
31053	Am Mönk	x						x		x
31054	Am Moersbach	x					x	x	x	x
31107	Am Mühlenteich	x					x	x	x	x
31056	Am Pannenhof					x	x	x		x
31059	Am Schürmannshütt	x						x		x
31061	Am Sportpark	x					x		x	
31062	Am Sportzentrum	x						x		x
31064	Am Utforter Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 42 jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a - 22f	x						x		x
31078	Am Viegenhof	x					x	x	x	x
31114	Am Vutzhof	x					x	x	x	x
31098	Am Weidenbruch					x	x	x		x
31066	Am Wiesengrund					x	x	x		x
31067	Am Wolfsberg	x						x		x
31022	Amalienstraße	x						x		x
31060	Amselstraße					x	x	x		x

							Übertragung der Reinigungs- pflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31068	An den Eichen					x	x	x		x
31069	An den Hornbuchen	x						x		x
31070	An der Beeke					x	x	x		x
31071	An der Berufsschule	x						x		x
31073	An der Halde	x						x		x
31111	An der Hees	x					x	x	x	x
31074	An der Linde	x						x		x
31099	An der Sandkull einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr 78 - 84a	x						x		x
31077	An der Schneckull im Bereiche der Bebauung	x					x	x	x	
31115	An Hoffmanns Büschken	x					x	x	x	x
31079	Andreasstraße					x	x	x		x
31080	Anemonenweg					x	x	x		x
31081	Anglerstraße	x						x		x
31083	Annabergstraße					x	x	x		x
31082	Annastraße	x						x		x
31085	Antoniusstraße					x	x	x		x
31086	Arminiusstraße	x						x		x
31105	Arnikaweg	x					x	x	x	x
31087	Arnulfstraße	x						x		x
31088	Asberger Straße	x						x		x
31090	Asterlager Straße	x					x		x	
31091	Asternstraße	x						x		x
31092	Aubruchsweg	x					x	x	x	x
31093	Auf dem Berg	x					x		x	
31094	Auf dem Hügel	x						x		x
31101	Auf der Düne	x						x		x
31095	Auf der Wehm	x						x		x
31100	August-Macke-Straße					x	x	x		x
31096	Augustastrasse	x						x		x
31097	Averdunkshof					x	x	x		x
31103	Azaleenweg	x					x		x	
31222	Baerler Straße	x						x		x
31224	Bahnenstraße					x	x	x		x
31225	Bahnhofstraße bis Haus Nr. 72	x						x		x
31226	Bankstraße	x						x		x
31227	Barbarastraße	x						x		x
31229	Baudenstraße, einseitigvor Haus Nr. 2-6, außer Privatstraße ab Haus Nr. 12	x						x		x
31230	Baumstraße	x						x		x
31228	Baustraße	x						x		x
31285	Beckers Kull	x					x	x	x	x
31231	Beethovenstraße	x						x		x
31232	Behringweg					x	x	x		x
31233	Bendmannstraße	x						x		x
31282	Bergahornstraße, gerade Hausnummern	x						x		x
31282	Bergahornstraße, ungerade Hausnummern					x	x	x		x
31235	Bergheideweg	x					x	x	x	x
31236	Bergheimer Straße					x	x	x		x

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Übertragung der Reini- gungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
		N	SI	SII	SIII	W	Straßen- reinigung		Winter- dienst	
							Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31234	Bergstraße	x						x		x
31237	Bergwerkstraße	x						x		x
31238	Bernhardstraße					x	x	x		x
31240	Bernsteinstraße	x						x		x
31241	Bernsweg bis Drennesweg einschl. Stichstraße zu den Häusern 5 - 9	x						x		x
31242	Bert-Brecht-Straße					x	x	x		x
31243	Bertastraße	x						x		x
31244	Bethanienstraße	x						x		x
31246	Beuthener Straße					x	x	x		x
31288	Birkenpaschhof einschl. Stichstraßen	x					x	x	x	x
31249	Birkenstraße					x	x	x		x
31250	Birnenstraße					x	x	x		x
31251	Bismarckstraße	x						x		x
31252	Blücherstraße	x						x		x
31254	Blumenstraße					x	x	x		x
31255	Boberstraße					x	x	x		x
31256	Böckstraße von Finkstraße bis Kuckucksweg	x					x	x	x	x
31256	Böckstraße von Kuckucksweg bis Windmühlenstraße Nr. 1 - 11 (nur ungerade Haus-Nr.)					x	x	x		x
31258	Bogenstraße einschl. Verbindungsstraße					x	x	x		x
31283	Bonifatiusstraße einschl. Stichstraßen von Haus Nr. 3a - 19 und 20 - 48	x						x		x
31260	Boschheideweg bis Haus Nr. 46	x						x		x
31261	Brahmsstraße					x	x	x		x
31262	Breslauer Straße	x					x	x	x	x
31264	Brieger Straße zwischen Kornstraße und Kattowitzer Straße					x	x	x		x
31264	Brieger Straße zwischen Kattowitzer Straße und Hattropstraße	x					x	x	x	x
31265	Brinkenhof	x						x		x
31266	Bruchstraße im Bereich der Bebauung	x					x	x	x	x
31267	Bruckschenweg ab Rüttgersweg					x	x	x		x
31269	Brüggerfeldweg	x						x		x
31270	Brunostraße					x	x	x		x
31271	Buchenweg					x	x	x		x
31289	Buchmannstraße	x					x	x	x	x
31273	Bullermannshof	x						x		x
31275	Bunsenweg					x	x	x		x
31276	Bunzlauer Straße					x	x	x		x
31277	Burgstraße		x							
31278	Burgundenstraße	x						x		x
31279	Buschstraße	x						x		x
31281	Bussardweg					x	x	x		x
31367	Callunaweg	x					x	x	x	x
31363	Carlo-Schmid-Straße von Rathausallee bis Ende der Bebauung (Haus-Nr. 99)	x						x		x
31364	Carl-Peschken-Straße	x						x		x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße					x	x	x		x

		Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)								
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31352	Cecilienstraße	x						x		x
31353	Charlottenstraße	x					x	x	x	x
31354	Chemnitzer Straße	x						x		x
31355	Cheruskerstraße	x						x		x
31362	Christianstraße	x					x	x	x	x
31360	Christian-von-Wolff-Weg	x						x		x
31368	Christine-Hirschmann-Weg	x					x	x	x	x
31366	Christine-Teusch-Straße	x					x	x	x	x
31365	Claudiusstraße	x					x	x	x	x
31356	Clausthalstraße					x	x	x		x
31357	Cloudtstraße, ungerade Hausnummern					x	x	x		x
31357	Cloudtstraße, gerade Hausnummern	x						x		x
31358	Cranachstraße	x						x		x
31359	Crusestraße					x	x	x		x
31372	Daheimstraße					x	x	x		x
31373	Dahlienweg					x	x	x		x
31374	Damaschkestraße					x	x	x		x
31375	Danziger Straße	x						x		x
31404	Davidstraße	x					x		x	
31378	Dessauer Straße	x						x		x
31379	Diergardtstraße	x						x		x
31380	Dieselstraße					x	x	x		x
31381	Diesterwegstraße	x						x		x
31382	Dietrichstraße					x	x	x		x
31409	Dohlenstraße	x					x	x	x	x
31385	Donaustraße	x						x		x
31387	Dongrathshof	x						x		x
31388	Dorfstraße	x						x		x
31389	Dorotheenstraße von Vinner Straße bis Venloer Straße	x						x		x
31390	Dorsterfeldstraße	x						x		x
31407	Dr.-Berns-Straße	x						x		x
31403	Dr.-Fabricius-Straße	x					x	x	x	x
31394	Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße soweit Hochbord vorhanden	x						x		x
31405	Dr.-Hermann-Bähr-Straße			x						
31395	Dr.-Karl-Hirschberg-Straße	x						x		x
31391	Drennesweg	x						x		x
31392	Dresdener Ring	x						x		x
31393	Drinhausstraße	x						x		x
31396	Drosselstraße	x						x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße bis Haus Nr. 14					x	x	x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße Reststück zur Schillerstraße	x					x	x	x	x
31398	Drususstraße	x						x		x
31399	Düppelstraße					x	x	x		x
31400	Dürerstraße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 46 - 72, 74 - 104, 106 - 120, 122 - 140	x						x		x
31401	Düsseldorfer Straße von Rheinhausener Straße bis Venloer Straße/Ruhrorter Straße und von Haus Nr. 210 bis Kirchweg	x						x		x

Übertragung der Reini-  
gungspflicht auf den  
Grundstückseigentümer  
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31402	Duisburger Straße	x						x		x
31441	Edmundstraße	x					x	x	x	x
31476	Eduardstraße	x					x	x	x	x
31442	Egonstraße	x					x	x	x	x
31443	Ehrenmalstraße	x						x		x
31478	Eibenweg	x					x	x	x	x
31446	Eichendorffstraße	x						x		x
31445	Eichenstraße	x						x		x
31447	Eicker Grund	x						x		x
31449	Einsteinstraße					x	x	x		x
31451	Eisenbahnstraße	x					x	x	x	x
31450	Eisenstraße	x						x		x
31452	Elbestraße	x						x		x
31482	Elenastraße	x					x	x	x	x
31477	Elisabeth-Selbert-Straße	x					x	x	x	x
31453	Elisenstraße	x					x	x	x	x
31454	Elsterstraße					x	x	x		x
31456	Emanuelstraße					x	x	x		x
31457	Emil-Nolde-Straße	x						x		x
31459	Endstraße von Bertastraße in westlicher Richtung bis Ende der Bebauung	x						x		x
31460	Engelbertstraße					x	x	x		x
31461	Engelsberg einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 2 bis 10					x	x	x		x
31475	Ertfstraße					x	x	x		x
31462	Erich-Kästner-Straße	x						x		x
31481	Erikaweg					x	x	x		x
31463	Erlenweg					x	x	x		x
31466	Ernst-Barlach-Straße	x						x		x
31467	Ernst-Holla-Straße	x						x		x
31465	Ernststraße					x	x	x		x
31468	Erzgebirgsstraße					x	x	x		x
31469	Eschenweg	x					x	x	x	x
31470	Essenberger Straße	x						x		x
31471	Eulenweg					x	x	x		x
31473	Eupener Platz	x						x		x
31472	Eupener Straße	x						x		x
31480	Eurotec-Ring	x						x		x
31474	Ewaldstraße					x	x	x		x
31521	Falkenweg					x	x	x		x
31523	Fasanenplatz	x						x		x
31522	Fasanenstraße	x						x		x
31525	Feldmannstraße	x						x		x
31524	Feldstraße					x	x	x		x
31526	Felkestraße	x						x		x
31558	Fenchelstraße	x					x		x	
31527	Ferdinandstraße					x	x	x		x
31528	Feuerbachstraße					x	x	x		x
31529	Fichtenstraße					x	x	x		x
31530	Fieselstraße Klompenwinkel und Pumpeneck					x				x

Übertragung der Reini-  
gungspflicht auf den  
Grundstückseigentümer  
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31530	Fieselstraße von Ende Klompenwinkel bis Unterwallstr.			x						
31530	Fieselstraße von Ende Pumpenwinkel bis im Rosenthal					x	x	x		x
31531	Filder Straße von Südring bis Venloer Straße einschl. Stichstraße zur Tennishalle und Stich- straße zum Solimare	x						x		x
31532	Finkstraße	x						x		x
31557	Fliederweg	x					x	x	x	x
31534	Föhrenstraße					x	x	x		x
31553	Fontanestraße	x						x		x
31535	Forststraße	x					x	x	x	x
31536	Frankenstraße					x	x	x		x
31538	Franz-Haniel-Straße	x						x		x
31539	Franz-Marc-Straße					x	x	x		x
31561	Franz-Saumer-Weg	x					x	x	x	x
31537	Franzstraße					x	x	x		x
31541	Freiligrathstraße	x						x		x
31542	Friedenstraße	x						x		x
31543	Friedhofstraße	x						x		x
31546	Friedrich-Ebert-Straße	x						x		x
31554	Friedrich-Schelling-Straße	x					x		x	
31544	Friedrichstraße		x							
31547	Friemersheimer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 - 94 jedoch ohne gepflasterte Stichwege	x						x		x
31559	Fritz-Huseman-Straße	x					x	x	x	x
31549	Fritz-Reuter-Straße	x						x		x
31550	Fröbelstraße	x						x		x
31551	Fuchsienweg					x	x	x		x
31552	Fuldastraße	x						x		x
31591	Gabelsbergerstraße	x						x		x
31592	Galgenbergsheide einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 12	x						x		x
31593	Galmesweg bis Ende der Bebauung	x						x		x
31594	Gartenstraße	x						x		x
31595	Gaußstraße	x						x		x
31596	Geldernsche Straße bis Sandforter Straße einschl. Stichstraße von Haus Nr. 22 - 40 und von Haus Nr. 60 - 76 einseitig	x						x		x
31597	Gellertstraße					x	x	x		x
31599	Georgstraße	x					x	x	x	x
31600	Geranienstraße	x						x		x
31601	Gerhardstraße	x						x		x
31602	Gerhart-Hauptmann-Straße	x						x		x
31632	Germanenstraße	x						x		x
31603	Germendonks Kamp	x						x		x
31604	Germerdonkstraße	x						x		x
31605	Gertrudenweg					x	x	x		x
31635	Gertrud-Bäumer-Straße	x					x	x	x	x

		Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)								
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31637	Gimpelweg	x					x	x	x	x
31606	Ginsterweg					x	x	x		x
31607	Gladiolenweg					x	x	x		x
31608	Gleiwitzer Straße					x	x	x		x
31609	Glogauer Straße	x					x	x	x	x
31610	Glückaufstraße	x						x		x
31611	Glücksburger Straße	x						x		x
31612	Goebenstraße	x						x		x
31614	Görlitzer Straße					x	x	x		x
31613	Goethestraße					x	x	x		x
31615	Goldammerweg					x	x	x		x
31616	Goldaper Weg	x						x		x
31617	Goldberger Straße	x					x	x	x	x
31618	Gotenstraße soweit ausgebaut					x	x	x		x
31619	Grabenstraße einschl. Stichweg vor den Häusern 8 - 18					x	x	x		x
31621	Greefstraße					x	x	x		x
31622	Grenzstraße	x						x		x
31636	Greta-Rothe-Straße	x					x	x	x	x
31623	Grillparzerweg					x	x	x		x
31624	Grubenstraße					x	x	x		x
31625	Grünberger Straße	x					x	x	x	x
31626	Grüner Weg	x						x		x
31627	Grünewaldstraße					x	x	x		x
31628	Grüngürtel	x						x		x
31629	Guntherstraße					x	x	x		x
31630	Gustav-Großmann-Straße	x						x		x
31631	Gutenbergstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 - 20 und ab Ende des Flurstücks 834 einseitig bis Römerstraße	x						x		x
31681	Haagstraße von Fieselstraße bis Meerstraße	x						x		x
31681	Haagstraße von Meerstraße bis Kastell				x					
31681	Haagstraße von Kastell bis Uerdinger Straße	x						x		x
31755	Habichtstraße	x					x	x	x	x
31683	Hadrianstraße	x						x		x
31684	Händelstraße	x						x		x
31687	Haffstraße	x						x		x
31752	Hagebuttenweg	x					x	x	x	x
31749	Hainbuchenstraße					x	x	x		x
31689	Haldenstraße	x						x		x
31690	Hammerstraße	x						x		x
31691	Hanckwitzstraße	x						x		x
31692	Hans-Böckler-Straße	x						x		x
31693	Hans-Sachs-Straße	x						x		x
31694	Hasenweg	x						x		x
31695	Haspelstraße	x						x		x
31696	Hattropstraße bis Haus Nr. 15 dann einseitig bis Haus Nr. 50	x						x		x
31759	Havelweg	x					x	x	x	x

Übertragung der Reinigungs-  
pflicht auf den  
Grundstückseigentümer  
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen-		Winter-	
		N	SI	SII	SIII	W	reinigung	Fahr-	dienst	Geh-
							Fahr-	Fahr-	Geh-	
							bahn	bahn	weg	
							weg	weg	weg	
31698	Hebbelstraße	x						x		x
31699	Hedwigstraße	x					x	x	x	x
31700	Hegelstraße	x						x		x
31701	Heideweg	x						x		x
31702	Heiermannsweg					x	x	x		x
31703	Heimbergstraße	x					x	x	x	x
31704	Heinestraße	x						x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße					x	x	x		x
31707	Heinrich-Zille-Weg	x						x		x
31705	Heinrichstraße	x						x		x
31709	Helenenstraße	x					x	x	x	x
31710	Helmholtzstraße	x						x		x
31711	Helmutstraße					x	x	x		x
31712	Henri-Dunant-Straße	x						x		x
31713	Henriettenweg					x	x	x		x
31714	Herbertstraße					x	x	x		x
31715	Herderstraße	x						x		x
31716	Herkenweg	x						x		x
31718	Hermann-Löns-Weg					x	x	x		x
31750	Hermann-Meiwes-Straße					x	x	x		x
31719	Hermann-Vennemann-Straße					x	x	x		x
31717	Hermannstraße	x						x		x
31720	Hermelinweg	x						x		x
31721	Herzogstraße	x						x		x
31722	Hinter dem Acker	x						x		x
31723	Hinter der Bahn	x					x		x	
31724	Hirtenweg					x	x	x		x
31726	Hochemmericher Straße	x						x		x
31725	Hochstraße	x						x		x
31727	Höferstraße	x						x		x
31728	Höhenweg					x	x	x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 1 - 19	x						x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 21 bis Ende	x					x	x	x	x
31730	Hoffnungsstraße	x						x		x
31731	Hofkamp					x	x	x		x
31732	Hofstraße					x	x	x		x
31734	Hoher Weg von Lintforter Straße bis Verbandsstraße	x						x		x
31735	Holbeinstraße					x	x	x		x
31736	Holderberger Straße soweit Hochbord vorhanden	x						x		x
31753	Holunderstraße	x					x	x	x	x
31737	Homberger Straße von Kgl. Hof bis Lotharstraße				x					
31737	Homberger Straße von Lotharstraße bis Stadtgenze	x						x		x
31737	Homberger Straße Ortsfahrbahnen	x						x		x
31738	Hopfenstraße					x	x	x		x
31740	Hourtenhofstraße	x						x		x
31741	Hubertusstraße					x	x	x		x
31743	Hügelstraße					x	x	x		x
31744	Hülsdonker Straße von Haus Nr. 1 - 234 (Venloer Straße) einschl. Stichstraße 129 - 139a	x						x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31747	Hugostraße					x	x	x		x
31748	Humboldtstraße	x						x		x
31832	Illerstraße	x					x		x	
31833	Im Angerfeld	x					x		x	
31834	Im Binnefeld					x	x	x		x
31835	Im Boschfeld einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 16b bis 26					x	x	x		x
31836	Im Bruch	x						x		x
31837	Im Bruckschefeld	x						x		x
31838	Im Felde	x						x		x
31840	Im Grünen Winkel					x	x	x		x
31841	Im Hackerfeld					x	x	x		x
31844	Im Kämpken					x	x	x		x
31846	Im Kuhfeld	x					x	x	x	x
31847	Im Meerfeld einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 79 - 83	x						x		x
31849	Im Ohl von Diergardtstraße bis Otto-Ottsen-Straße	x						x		x
31849	Im Ohl von Otto-Ottsen-Straße bis Kaiserstraße	x					x	x	x	x
31866	Im Repelener Feld	x					x	x	x	x
31867	Im Rheinkamper Feld	x					x	x	x	x
31865	Im Ring	x					x	x	x	x
31851	Im Rosenthal	x						x		x
31852	Im Schommer					x	x	x		x
31853	Im Schroersfeld	x						x		x
31854	Im Schwarzen Bruch	x						x		x
31855	Im Utforter Feld	x					x	x	x	x
31870	Im Weißen Hag	x					x	x	x	x
31858	In den Gärten					x	x	x		x
31860	Industriestraße	x						x		x
31861	Insterburger Straße					x	x	x		x
31862	Isarstraße	x					x		x	
31863	Isergebirgsstraße	x						x		x
31911	Jägerstraße	x					x	x	x	x
31912	Jahnstraße	x						x		x
31924	Jakobweg	x					x	x	x	x
31914	Joachimstraße von Homberger Straße bis Eichenstraße	x						x		x
31914	Joachimstraße von Eichenstraße bis Viktoriastraße					x	x	x		x
31915	Jockenstraße	x					x		x	
31917	Johann-Steegmann-Allee	x						x		x
31918	Josefstraße	x						x		x
31920	Jüchenstraße					x	x	x		x
31921	Julius-Genner-Straße	x						x		x
31922	Julius-Leber-Straße	x					x		x	
31923	Jungbornstraße einschl. Stichstraße an der Schule	x						x		x
31951	Käthe-Kollwitz-Straße	x						x		x
31952	Kaiserstraße	x						x		x
31955	Kamper Straße von Freiligrathstraße bis Lintforter Straße (bebaute Seite)	x						x		x
31955	Kamper Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 - 62	x						x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31954	Kampstraße von Rheinberger Straße bis Liebrechtstraße	x						x		x
31957	Kantstraße	x						x		x
31959	Karl-Hoffmeister-Platz	x						x		x
31960	Karl-Hoffmeister-Straße					x	x	x		x
31958	Karlstraße	x						x		x
31961	Karolingerstraße					x	x	x		x
31962	Kastanienstraße					x	x	x		x
31963	Kastell von Haagstraße bis Kleine Allee			x						
31963	Kastell von Kleine Allee bis Hanckwitzstraße	x						x		x
31964	Katharinenstraße	x					x	x	x	x
31966	Kattowitzer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6a	x						x		x
31967	Katzbachstraße	x					x	x	x	x
31968	Kautzstraße	x						x		x
31969	Keltenstraße nur bebaute Seite	x						x		x
31971	Keplerstraße					x	x	x		x
31972	Kiebitzweg					x	x	x		x
31973	Kiefernkamp					x	x	x		x
31974	Kiefernweg					x	x	x		x
31975	Kirchfeld	x					x	x	x	x
31977	Kirchweg	x						x		x
31976	Kirchstraße		x							
31978	Kirschenallee	x						x		x
32016	Kleestraße	x					x	x	x	x
31980	Kleine Allee	x						x		x
31981	Kleiststraße	x						x		x
31982	Klever Platz	x						x		x
31983	Klever Straße	x						x		x
31984	Klodnitzstraße	x					x	x	x	x
31985	Klosterstraße		x							
31986	Knappenstraße	x						x		x
31988	Königsberger Straße einschl. Stichstraße am Fernmeldebauhof	x						x		x
31989	Körnerstraße außer Bahndammseite	x						x		x
32010	Konrad-Adenauer-Straße	x						x		x
32017	Konrad-Zuse-Straße	x						x		x
31992	Konradstraße	x						x		x
31993	Konstantinstraße					x	x	x		x
31994	Kopernikustraße	x						x		x
31995	Korneliusstraße					x	x	x		x
31996	Kornstraße	x						x		x
31997	Kranichstraße	x						x		x
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn bis Haus Nr. 93b	x						x		x
31999	Krefelder Straße von Hülsdonker Straße bis Hubertusstraße	x						x		x
32014	Kressenstraße	x					x	x	x	x
32000	Kronenstraße					x	x	x		x
32001	Kronprinzenstraße soweit ausgebaut	x						x		x
32002	Kuckucksweg					x	x	x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen-reinigung		Winter-dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg
32003	Kühlerstraße	x						x		x
32005	Kuhlmannstraße	x						x		x
32006	Kurlandstraße	x						x		x
32011	Kurt-Schumacher-Allee von Konrad-Adenauer-Straße bis Rathausallee				x					
32007	Kurt-Tucholsky-Straße	x						x		x
32008	Kurze Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 - 20	x						x		x
32082	Länglingsweg	x						x		x
32083	Lärchenweg	x						x		x
32085	Landwehrstraße	x						x		x
32086	Lange Straße	x					x	x	x	x
32084	Latenweg	x					x	x	x	x
32089	Lauffstraße	x						x		x
32117	Lavendelstraße	x					x	x	x	x
32090	Lehmbruckstraße					x	x	x		x
31091	Leibnitzstraße	x						x		x
32093	Leinestraße	x					x		x	
32094	Leipziger Straße	x						x		x
32095	Leisstraße					x	x	x		x
32096	Lerchenstraße					x	x	x		x
32097	Lerschstraße	x						x		x
32098	Lessingstraße					x	x	x		x
32099	Leuschnerstraße	x						x		x
32100	Liebigstraße					x	x	x		x
32101	Liebrechtstraße von Rathausallee bis Kampstraße und einseitig von Tervoortstraße bis Haus Nr. 6	x						x		x
32101	Liebrechtstraße von Jägerstraße bis Kampstraße	x					x	x	x	x
32102	Liegnitzer Weg	x					x	x	x	x
32103	Lilienweg					x	x	x		x
32104	Lindenstraße	x						x		x
32105	Linnbruchweg	x					x		x	
32106	Lintforter Straße mit Ausnahme der Stichstraßen	x						x		x
32107	Lippestraße	x						x		x
32108	Lockertstraße	x						x		x
32118	Lohe Straße	x					x	x	x	x
32109	Lortzingstraße	x						x		x
32110	Lotharstraße	x						x		x
32112	Ludwig-Richter-Ring	x						x		x
32111	Ludwigstraße	x					x	x	x	x
32113	Lützstraße					x	x	x		x
32114	Luisenstraße					x	x	x		x
32116	Lupinenweg					x	x	x		x
32198	Magnolienweg	x					x	x	x	x
32162	Maiblumenstraße					x	x	x		x
32163	Mainstraße	x						x		x
32164	Malmedyer Straße	x						x		x
32201	Malvenstraße	x					x	x	x	x
32202	Marc-Aurel-Straße	x					x	x	x	x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32165	Marderweg	x						x		x
32203	Maria-Djuk-Straße bis Feuerwache einseitig	x						x		x
32204	Maria-Juchacz-Straße	x					x	x	x	x
32168	Marienburger Straße	x						x		x
32167	Marienstraße	x					x	x	x	x
32169	Markt	x						x		x
32170	Marktstraße	x						x		x
32171	Martinstraße	x						x		x
32173	Masurenstraße					x	x	x		x
32175	Max-Beckmann-Straße	x					x	x	x	x
32176	Max-Planck-Straße					x	x	x		x
32174	Maxstraße					x	x	x		x
32177	Meerstraße			x						
32178	Meisenweg					x	x	x		x
32200	Melissenstraße	x					x	x	x	x
32179	Memelstraße	x						x		x
32180	Menzelstraße					x	x	x		x
32181	Mercatorstraße					x	x	x		x
32208	Merlinstraße	x					x	x	x	x
32182	Merowingerstraße	x						x		x
32183	Mettlacher Straße	x						x		x
32199	Mimosenweg	x					x		x	
32184	Mittelstraße					x	x	x		x
32197	Moerser Benden	x						x		x
32186	Moerser Straße von Innerortskreuzung bis Am Bendmannsfeld und im Bereich der Bebauung Holderberg	x						x		x
32187	Möwenweg					x	x	x		x
32189	Moltkestraße	x						x		x
32195	Moritzweg	x					x	x	x	x
32190	Moselstraße	x						x		x
32191	Mozartstraße	x						x		x
32193	Mühlenfeldstraße	x						x		x
32192	Mühlenstraße	x						x		x
32205	Mühlgrabenweg	x					x	x	x	x
32194	Münchenstraße	x						x		x
32241	Nachtigallenweg					x	x	x		x
32242	Nahestraße					x	x	x		x
32243	Narzissenweg					x	x	x		x
32244	Neckarstraße	x						x		x
32245	Nehrunger Weg	x					x		x	
32246	Neißestraße	x						x		x
32247	Nelkenstraße					x	x	x		x
32249	Neuer Wall			x						
32250	Neukirchener Straße von Innerortskreuzung bis Ehrenmalstraße	x						x		x
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Steinstraße		x							
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Neustraße			x						
32248	Neustraße		x							

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
		N	SI	SII	SIII	W	Straßenreinigung		Winterdienst	
							Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32248	Neustraße Gasse zur Niederstraße			x						
32253	Niederfeldweg von Dorfstraße bis Schwarzer Weg	x					x	x	x	x
32252	Niederstraße			x						
32256	Niephauser Straße zwischen Kamper Straße und Stormstraße	x						x		x
32258	Norbertstraße					x	x	x		x
32259	Nordring	x						x		x
32260	Nordstraße	x						x		x
32261	Nußbaumweg					x	x	x		x
32281	Obere Birk	x						x		x
32282	Oberwallstraße von Pfefferstraße bis Steinstraße		x							
32282	Oberwallstraße von Steinstraße bis Haagstraße und von Unterwallstraße bis Pfefferstraße			x						
32283	Oderstraße	x						x		x
32284	Oedenburger Straße	x						x		x
32285	Oestrumer Straße	x						x		x
32294	Oleanderweg					x	x	x		x
32286	Oppelner Straße	x					x	x	x	x
32287	Orchideenstraße	x						x		x
32288	Orsoyer Allee von Rheinberger Straße bis hinter der Bahn beidseitig, von dort einseitig bis Römerstraße	x						x		x
32290	Ostring	x						x		x
32289	Oststraße	x						x		x
32293	Otto-Hue-Straße	x						x		x
32292	Otto-Ottsen-Straße von Uerdinger Str. bis Wörthstraße südwestlich der Wörthstraße	x			x	x	x		x	
32291	Ottostraße	x						x		x
32321	Packertstraße	x						x		x
32322	Pappelstraße					x	x	x		x
32323	Parkstraße	x						x		x
32324	Parsickstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a - 37	x						x		x
32325	Pattbergstraße im Bereich der Häuser 50 - 72	x						x		x
32327	Paul-Keller-Straße	x						x		x
32346	Paul-Schmitthenner-Straße	x					x		x	
32326	Paulstraße					x	x	x		x
32332	Peter-Vischer-Straße					x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Homberger Straße bis Königsberger Straße					x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Königsberger Straße bis Römerstraße	x						x		x
32331	Peterstraße					x	x	x		x
32334	Pfefferstraße		x							
32345	Pferdsweide	x						x		x
32343	Pinienweg					x	x	x		x
32335	Pirolweg	x						x		x
32336	Platanenweg	x					x		x	
32337	Plißstraße im Bereich der Bebauung					x	x	x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32338	Posener Straße					x	x	x		x
32339	Postillionstraße	x						x		x
32340	Prinzenstraße	x						x		x
32341	Pusenhof	x						x		x
32371	Rathausallee von Rheinberger Straße bis Baumstraße und Theodor-Heuss-Straße bis An der Schneckull	x						x		x
32416	Reichenbachstraße	x					x	x	x	x
32373	Reichweinstraße	x						x		x
32374	Reinhardstraße					x	x	x		x
32375	Reinhold-Büttner-Straße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2a - 2b, 10 - 10a, 9 - 13, 17 - 25, 20 - 26 und 20 - 32, jedoch ohne gepflasterte Hauszugänge	x						x		x
32377	Rembrandtstraße	x						x		x
32378	Repelener Straße von Unterwallstraße bis Einmündung Am Schürmannshütt und einseitig bis zu den Häusern Nr. 97 + 99 (Ende der Ortsdurchfahrt)	x						x		x
32381	Rheinberger Straße von Unterwallstraße bis Am Fänderich	x						x		x
32382	Rheinhausener Straße	x						x		x
32385	Rheinpreußenstraße	x						x		x
32380	Rheinstraße	x						x		x
32414	Richard-Löchel-Straße	x						x		x
32387	Richard-Wagner-Straße	x						x		x
32388	Riesengebirgsstraße	x						x		x
32389	Rieserstraße					x	x	x		x
32390	Ringstraße	x						x		x
32392	Robert-Koch-Straße	x						x		x
32391	Robertstraße	x						x		x
32417	Robinienweg	x					x	x	x	x
32393	Roderichstraße					x	x	x		x
32394	Römerstraße von Haus Nr. 280/295 bis Glückaufstraße	x						x		x
32395	Röntgenweg					x	x	x		x
32397	Rominter Heide					x	x	x		x
32398	Roseggerstraße	x						x		x
32399	Rosenstraße					x	x	x		x
32413	Rosmarinweg	x					x	x	x	x
32401	Rotdornweg					x	x	x		x
32402	Rotkehlchenweg	x						x		x
32403	Rubensstraße	x						x		x
32404	Rudastraße	x					x	x	x	x
32405	Rudolfstraße					x	x	x		x
32415	Rüsterweg	x					x		x	
32406	Rüttgersweg	x						x		x
32407	Ruhrstraße	x						x		x
32409	Rungestraße					x	x	x		x
32461	Saarbrücker Straße	x						x		x
32462	Saarstraße	x					x		x	
32463	Sachsenstraße					x	x	x		x

		Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)								
Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen-reinigung		Winter-dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32524	Salbeiweg	x					x	x	x	x
32464	Samlandstraße					x	x	x		x
32466	Sandforter Straße von Geldernsche Straße bis Haus Nr. 16 einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 3, 5 und 7 bis Ende Wendehammer	x						x		x
32465	Sandstraße	x						x		x
32467	Sauerbruchstraße					x	x	x		x
32469	Schardeyshof	x					x	x	x	x
32472	Scherpenberger Straße	x						x		x
32474	Schillerstraße	x						x		x
32475	Schlägelstraße	x						x		x
32523	Schlehenstraße	x					x		x	
32476	Schmale Straße					x	x	x		x
32477	Schmiedegasse	x					x	x	x	x
32479	Schöllingstraße					x	x	x		x
32480	Scholtensstraße					x	x	x		x
32481	Schopenhauerstraße	x						x		x
32482	Schubertstraße	x						x		x
32484	Schulstraße	x						x		x
32521	Schustergasse		x							
32485	Schwafheimer Weg	x					x	x	x	x
32486	Schwalbenstraße	x						x		x
32487	Schwanenring	x						x		x
32488	Schwanstraße					x	x	x		x
32489	Schwarzer Weg bis Dorfstraße					x	x	x		x
32489	Schwarzer Weg von Dorfstraße bis Ende der Bebauung	x					x	x	x	x
32490	Sedanstraße					x	x	x		x
32491	Seeweg im Bereich der Bebauung	x					x		x	
32525	Seidelbastweg	x					x	x	x	x
32492	Seilstraße	x						x		x
32493	Seitenstraße	x						x		x
32494	Seminarstraße	x						x		x
32495	Siedweg	x						x		x
32497	Siegfriedstraße					x	x	x		x
32496	Siegstraße	x						x		x
32498	Siemensweg					x	x	x		x
32501	Sophienweg	x					x	x	x	x
32502	Spechtweg					x	x	x		x
32503	Sperberweg					x	x	x		x
32522	Sperlingsweg	x					x	x	x	x
32504	Spichernstraße	x						x		x
32505	Spitzwegstraße					x	x	x		x
32506	Spreestraße					x	x	x		x
32508	Starenweg					x	x	x		x
32509	Stefanstraße					x	x	x		x
32510	Steigerstraße von Rheinberger Straße bis Bahndamm einseitig	x						x		x
32511	Steinstraße		x							
32513	Sternstraße	x						x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32514	Steubenstraße					x	x	x		x
32515	Stoberstraße	x					x	x	x	x
32517	Stormstraße	x						x		x
32518	Stufenweg einschl. Stichstraße von Haus Nr.6a - 38					x	x	x		x
32519	Südring soweit Hochbord vorhanden	x						x		x
32520	Südstraße	x						x		x
32591	Talstraße	x						x		x
32592	Tannenbergstraße	x						x		x
32593	Tannenstraße					x	x	x		x
32594	Taubenstraße	x						x		x
32594	Taubenstraße Erschließungsanlage von Haus Nr. 17 - 33	x					x	x	x	x
32595	Taxusweg	x						x		x
32596	Tersteegenstraße					x	x	x		x
32597	Tervoortstraße bebaute Seite	x						x		x
32599	Teutonenstraße	x					x	x	x	x
32600	Theodor-Heuss-Straße ausgebauter Teil einschl. Straße zu Haus Nr. 8	x						x		x
32616	Thomas-Igl-Straße einschl. Stichstraßen	x					x	x	x	x
32614	Thymianweg	x					x	x	x	x
32601	Tilsiter Straße	x						x		x
32602	Timmermansstraße	x						x		x
32603	Tirgrathsfeldweg	x					x	x	x	x
32604	Titusstraße					x	x	x		x
32606	Trajanstraße	x						x		x
32607	Trakehnenstraße einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 4 - 6 + 10 + 12	x						x		x
32608	Trebnitzer Straße	x					x	x	x	x
32609	Treibweg					x	x	x		x
32610	Trompeter Straße im Bereich der Bebauung					x	x	x		x
32612	Tulpenstraße					x	x	x		x
32651	Uerdinger Straße von Kgl. Hof bis Diergardtstraße			x						
32651	Uerdinger Straße von Diergardtstraße bis Ende	x						x		x
32652	Uhlandstraße	x						x		x
32653	Ulmenstraße					x	x	x		x
32654	Ulrich-von-Hutten-Straße					x	x	x		x
32657	Unter den Erlen					x	x	x		x
32658	Unter den Kiefern					x	x	x		x
32655	Unter den Platanen					x	x	x		x
32656	Unterwallstraße			x						
32671	Veilchenweg					x	x	x		x
32672	Veit-Stoß-Straße	x						x		x
32675	Vereinsstraße					x	x	x		x
32685	Vichter Acker	x					x	x	x	x
32679	Viertelsheideweg im Bereich der Bebauung	x						x		x
32680	Viktoriastraße	x						x		x
32681	Vinner Straße von Düsseldorfer Straße bis Haus Nr. 66	x						x		x
32681	Vinner Straße vor Haus Nr. 70	x					x	x	x	x
32683	Vinzenzstraße	x						x		x

							Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32684	Voßrather Straße	x						x		x
32751	Wacholderstraße					x	x	x		x
32711	Wachtelweg					x	x	x		x
32713	Waldenburger Straße	x						x		x
32753	Waldmeisterstraße	x					x	x	x	x
32712	Waldstraße im Bereich der Bebauung	x						x		x
32714	Walpurgisstraße					x	x	x		x
32715	Walterstraße	x						x		x
32716	Warndtstraße	x						x		x
32717	Warthestraße	x					x	x	x	x
32754	Wedenhofstraße	x					x	x	x	x
32719	Wehmstraße					x	x	x		x
32720	Weidenweg	x					x		x	
32721	Weißdornweg					x	x	x		x
32723	Werdauer Straße	x						x		x
32724	Wernerstraße	x					x	x	x	x
32725	Werrastraße	x						x		x
32726	Weserstraße	x						x		x
32727	Westerbruchstraße	x						x		x
32728	Wetterstraße	x						x		x
32729	Weyerstraße					x	x	x		x
32730	Weygoldstraße	x						x		x
32731	Wickenstraße	x					x	x	x	x
32732	Widukindstraße					x	x	x		x
32734	Wiedekamp					x	x	x		x
32733	Wiedstraße	x						x		x
32735	Wielandstraße	x					x		x	
32736	Wienbergshof	x						x		x
32738	Wiesenstraße	x						x		x
32752	Wilfriedstraße					x	x	x		x
32741	Wilhelm-Busch-Weg	x						x		x
32742	Wilhelm-Müller-Straße	x						x		x
32743	Wilhelm-Schroeder-Straße	x						x		x
32744	Windmühlenstraße	x						x		x
32745	Winkelhauser Straße bis Asterlager Straße	x						x		x
32746	Winkelstraße					x	x	x		x
32747	Wittfeldstraße soweit Hochbord und Flußbahn vorhanden	x						x		x
32748	Wörthstraße	x						x		x
32749	Wolfgangstraße	x					x	x	x	x
32750	Wupperstraße	x						x		x
32801	Xantener Straße	x						x		x
32811	Zahnstraße	x						x		x
32812	Zechenstraße	x						x		x
32813	Zedernweg					x	x	x		x
32814	Zeisigweg					x	x	x		x
32815	Ziegelstraße	x						x		x
32816	Ziethenstraße	x						x		x
32817	Zillestraße	x						x		x

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen-reinigung		Winter-dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg
32818	Zinnastraße	x					x	x	x	x
32826	Zu den Tannen von Haus Nr. 1-11 und Haus-Nr. 2-14	x						x		x
32833	Zum Flutgraben	x					x	x	x	x
32820	Zum Galgenberg	x						x		x
32829	Zum Schürmannsgraben einschl. Stichstraße vor den Häusern 12a - 12e	x						x		x
32823	Zur Alten Schmiede	x					x	x	x	x
32832	Zur Ladengasse	x								
32824	Zur Schwafheimer Heide	x						x		x
32825	Zwickauer Straße	x						x		x
32831	Zypressenweg	x					x	x	x	x

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2002 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 12. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Moers  
(Abfallsatzung)  
vom 12.12.2002**

**Inhaltsverzeichnis:****Abschnitt I: Allgemeines**

§ 1	Aufgabe
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

**Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung**

§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
§ 9	Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
§ 10	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 11	Abfallgemeinschaften

**Abschnitt III: Technische Bestimmungen****Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht**

§ 21	Anmeldepflicht
§ 22	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 23	Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

**Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

§ 24	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 25	Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
§ 26	Gebühren
§ 27	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 28	Begriff des Grundstücks
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW, S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW., S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I, S. 1938) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeines**

**§ 1  
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

**§ 2  
Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

**§ 3  
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - b. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
    - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
    - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
    - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
  - c. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
  - e. Schlagabraum
  - f. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
    - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
    - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
    - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
  - g. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten).

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### § 4

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.
- (2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.  
Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden.  
Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### § 5

##### Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
- die zweimalige Abfuhr von Grünschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
  - die Abfuhr von Weihnachtsbäumen
  - die ganzjährige Annahme von Grünschnitt
  - die Annahme von Altmetallen
  - die Annahme von Elektro- und Elektronikschrott
- Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

#### Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ ihre Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem / ihrem Grundstück oder einst bei ihm/ ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ ihres Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der / die Anschlusspflichtige und jede(r) andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem / jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

#### § 8

##### Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW S. 530 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.1984 (GV NW S. 670). Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nach der Pflanzen-Abfall-Verordnung bei Anschluss- und Benutzungszwang nicht erlaubt.

#### § 9

##### Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.

- (2) Altglas und Altpapier aus Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Für die Altpapiersammlung aus Haushalten können auf Antrag Sammel-

behälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt werden. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäße.

Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas und Altpapier über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.

- (3) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

### § 10

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der / die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§3), ist verpflichtet, seine/ ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 11

#### Abfallgemeinschaften

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/ der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

## Abschnitt III: Technische Bestimmungen

### § 12

#### Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:
- |                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| a. fahrbare Behälter mit | 60 Liter Volumen |
| b. fahrbare Behälter mit | 80 Liter Volumen |

- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| c. fahrbare Behälter mit | 120 Liter Volumen   |
| d. fahrbare Behälter mit | 240 Liter Volumen   |
| e. fahrbare Behälter mit | 770 Liter Volumen   |
| f. fahrbare Behälter mit | 1.100 Liter Volumen |
| g. fahrbare Behälter mit | 2.500 Liter Volumen |
| f. fahrbare Behälter mit | 5.000 Liter Volumen |

### § 13

#### Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person.
- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der Stadt bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

### § 14

#### Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein Zählsystem erfasst.

### § 15

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und instandgehalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
- Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
  - Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
  - brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

### § 16

#### Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung

- Die Abfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Altpapiertonnen und gelben Säcke sind von dem/ der Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

### § 17

#### Zeitpunkt der Abfallsammlung

- Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

### § 18

#### Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.

- Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

### § 19

#### Sperrige Abfälle

- Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde).  
Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- Die Abfuhr von sperrigen Abfällen durch die Stadt erfolgt quartalsweise. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekannt gemacht.
- Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise ab 7.00 Uhr zu Abholen bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des / der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

### § 20

#### Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrs (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

**Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten****§ 21  
Anmeldepflicht**

- (1) Der / die Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
  - den Anfall von Abfällen,
  - die Anzahl der Haushalte,
  - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
  - den / die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/ die bisherige auch der/ die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

**§ 22  
Betretungsrecht**

- (1) Der / die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 21 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 23  
Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung**

- (1) Kommt der/ die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 21 und 22 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/ sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des/ der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem / ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Stadt fest, dass die auf dem Grundstück des / der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

**Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen****§ 24  
Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr ( § 26) oder Schadenersatz.

**§ 25  
Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
  - a. Altpapier und Altglas, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden sind.
  - b. Abfälle, die in Abfallbehältern ( § 12 Abs. 2) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle ( § 19) bereitgestellt sind.
  - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

**§ 26  
Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

**§ 27  
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/ innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/ innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/ innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 28****Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 29****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie

- a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
- c. entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- d. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
- e. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
- f. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;

- g. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
- h. entgegen der Regelung des § 20 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
- i. entgegen § 21 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
- j. entgegen § 25 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- k. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammel-systemen bzw. Annahmestellen zuführt;
- l. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
- m. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
- n. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 30****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 13.12.2001 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)**

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

<u>Nr.</u>	<u>EAK-Schlüssel-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
1.	2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll)
2.	2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
3.	2003 03	Straßenkehrschutt
4.	2002 01	kompostierbare Abfälle
5.	1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
6.		nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
		- aus Haushaltungen
		- aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungs-Verordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen.
	1606 01*	Bleibatterien
	2001 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 02-03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
	1606 02*	Ni-Cd-Batterien
	1606 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
	1606 04*	Alkalibatterien
	0604 04	quecksilberhaltige Abfälle
	2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
	0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
	0601 02	Salzsäure
	0601 03	Flusssäure
	0601 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
	0601 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
	1101 05	saure Beizlösungen
	1606 06	getrennt gesammelte Elektrolyte von Batterien und Akkus
	0901 04	Fixierbäder

2001 17	Fotochemikalien
0901 01-03	Entwickler auf verschiedenen Basen
0201 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
0302 01-05	diverse Holzschutzmittel
0613 01	anorgan. Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
1801 06-07	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
1801 08-09	zytotoxische, zytostatische und sonstige Arzneimittel
1802 05-06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten und andere Chemikalien
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
1302 04-07*	diverse Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
2001 25	Speiseöle und -fette
2001 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 25 fallen
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
0701 03/ 0702 03/	diverse organische halogenfreie und
0703 03/ 0704 03/	halogenierte Lösemittel,
0705 03/ 0706 03/	Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 03	
1406 02	halogenierte Lösemittel und -gemische
1406 03	andere Lösemittel und -gemische
2001 13	Lösemittel
0801 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0801 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
2001 27-28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
1605 06-09	diverse anorganischen / organischen Chemikalien, einschl. Chemikaliengemische
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

\*: nachrangig zur Rücknahmeverpflichtung des Handels

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2002 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Moers  
(Abfallsatzung)  
vom 12.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW.S.160), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich- rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der / die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der / die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

- (2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restmüllbehälter

von 60 Liter Volumen	206,70 €
von 80 Liter Volumen	253,60 €
von 120 Liter Volumen	349,40 €
von 240 Liter Volumen	626,80 €

bei 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Für jede über 12 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter

von 60 Liter Volumen	5,70 €
von 80 Liter Volumen	7,60 €
von 120 Liter Volumen	11,30 €
von 240 Liter Volumen	22,70 €

- (3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	5.019,50 €
von 1.100 Liter Volumen	7.152,10 €
von 2.500 Liter Volumen	10.803,10 €
von 5.000 Liter Volumen	21.600,00 €

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	10.039,00 €
von 1.100 Liter Volumen	14.304,20 €
von 2.500 Liter Volumen	21.606,20 €
von 5.000 Liter Volumen	43.200,00 €

c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	15.058,50 €
von 1.100 Liter Volumen	21.456,30 €

d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	20.078,00 €
von 1.100 Liter Volumen	28.608,40 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	25.097,50 €
von 1.100 Liter Volumen	35.760,50 €

f) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14-tägiger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.509,80 €
von 1.100 Liter Volumen	3.576,10 €

(4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2002 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers  
vom 12.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S. 160), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

1. Die gewerblichen Bereiche der Servicebetriebe Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.

2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Die Werkleitung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

**§ 3**

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 4**

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

**§ 6**

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

**§ 7**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen und Geräten werden dem Verursacher, bei Kindern und Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen, der Lohn für die Reparatur und Wiederherstellung und der Materialverbrauch zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

**§ 8**

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.

2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Servicebetriebe Stadt Moers bis zum Wiedereintreffen.

spruch nimmt, keinerlei Haftung für Schäden, die durch zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder Sachen verursacht werden.

### § 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Servicebetriebe Stadt Moers übernehmen gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in An-

### § 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 13.12.2001 außer Kraft.

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers

#### Gebührentarif

#### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde. Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet:

1. Hakenfahrzeug (Abrollkipper), groß mit Fahrer	42,50 €
Hakenfahrzeug, klein mit Fahrer	28,50 €
Containergestellung pro angefangene Woche:	
- Kleine Container (z.B. 4,5 cbm)	6,00 €/ Wo
- Große Container (z.B. 21 bzw. 24 cbm)	8,00 €/ Wo
2. Restmüllfahrzeug mit Fahrer und Ladern	81,00 €
3. Kleinpressmüllfahrzeug mit Fahrer	25,50 €
4. Sperrmüllfahrzeug mit Fahrer und Ladern	81,00 €
5. Kehrmachine mit Fahrer	41,00 €
6. LKW mit Ladebordwand mit Fahrer	28,00 €
7. LKW (bis 7,5 t Gesamtgewicht) mit Fahrer	26,00 €
8. LKW (bis 4,0 t Gesamtgewicht) mit Fahrer	23,50 €
9. Kanalreinigungsfahrzeug mit Fahrer und Beifahrer	59,00 €
10. Kanalpritsche mit Kran mit Fahrer und Beifahrer	41,50 €
11. Personalgestellung, pro Person	18,00 €

Bei anderen als den genannten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird auf Anfrage ein Stundensatz ermittelt.

#### Pauschale Dienstleistungen:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Befristete Gestellung von Abfallgroßbehältern, 770 l und 1.100 l (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) | 28,00 € |
|--|---------|

2. Einmalige Leerung des 770 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	96,50 €
3. Einmalige Leerung des 1.100 l – Behälters) (incl. Entsorgungsgebühr)	37,50 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	96,50 €
5. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	137,50 €
6. Gestellung und Entleerung eines kleinen Grünschnittcontainers (innerhalb einer Woche)	63,00 €
7. Gestellung und Entleerung eines großen Grünschnittcontainers (innerhalb einer Woche)	93,00 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3,0 m <sup>3</sup> )	81,00 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2002 beschlossene Satzung über die Erhebung für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister